

Checkliste Fördervoraussetzungen 24-Stunden-Betreuung

- Die pflegebedürftige Person bezieht mindestens die Pflegegeldstufe 3
- Das monatliche Nettoeinkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich € 2.500,- nicht übersteigen.
- Die Betreuungskraft bzw. die Betreuungskräfte sind mit Nebenwohnsitz gemeldet.
- Die Betreuungskraft bzw. die Betreuungskräfte haben ein aufrechtes Gewerbe oder es liegt eine Anmeldung eines Dienstverhältnisses (GKK) vor.
- Erforderlicher Qualitätsnachweis: Die Betreuungskraft bzw. die Betreuungskräfte
 - verfügen über eine Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen einer Heimhilfe entspricht, oder
 - sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit sechs Monaten bei der pflegebedürftigen Person tätig, oder
 - es liegt eine fachspezifische Ermächtigung zu pflegerischen Tätigkeiten durch einen Arzt/eine Ärztin oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft vor.

Ist dies nicht der Fall, überprüft eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft bei einem Hausbesuch die Pflege.